ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Ausschließliche Geltung unserer Liefer- und Verkaufsbedingungen

Alle Verkäufe und Serviceleistungen der Domino Deutschland GmbH (nachfolgend Domino), auch in laufender oder künftiger Geschäftsverbindung, unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsgegenstand, wenn Domino ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Domino in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, hat er Domino hierauf umgehend in einem gesonderten Schreiben hinzuweisen. In diesem Fall kann Domino sein Angebot jederzeit zurückziehen.

Sofern ein Sachverhalt nicht in diesen Liefer- und Verkaufsbedingungen oder individualvertraglich geregelt ist oder soweit eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam ist, gilt die gesetzliche Regelung. In keinem Fall gelten diesbezüglich Geschäftsbedingungen des Kunden, es sei denn, Domino stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die vorliegenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Domino. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen stellen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, keine zugesicherten Eigenschaften dar. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung aufgrund von Konstruktions- oder Formveränderungen, die auf Verbesserung der Technik bzw. auf Anforderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, ab und ist diese Abweichung für den Kunden zumutbar, so ist die Auftragsbestätigung dennoch verbindlich, wenn nicht der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Bestätigung widerspricht. Auftragsbestätigungen und Angebote erstellt Domino in der Regel elektronisch und sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig.

Domino behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten oder -in Papierform oder elektronisch- übersandten Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Ähnlichem vor. Die vorgenannten Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich" bezeichnet sind.

3. Auslieferung und Versicherung

Die in der Auftragsbestätigung genannten Versandtermine sind unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Domino haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft, insbesondere im Sinne des §376 HGB, ist.

Liegt keine anderslautende Anweisung des Kunden vor, so liefert Domino die Vertragsgegenstände an den Firmensitz des Kunden. Ist für Domino keine Lieferadresse feststellbar oder nimmt der Kunde den Kaufgegenstand nicht an, so kann Domino diesen entweder bei sich oder bei einem Lagerhalter einlagern.

Der Kunde hat hierdurch entstandene Kosten, auch Transportkosten und Versicherung, zu tragen. Im Falle der Einlagerung bei Domino gelten die marktüblichen Lagergebühren als vereinbart.

Dem Kunden ist bekannt, dass die gelieferten Geräte der Exportüberwachung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterliegen können.

Der Kunde ist verpflichtet, die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft bei einem eventuellen Export der gelieferten Geräte zu beachten. Schutzvor- und -einrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

4. Preise

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Auslieferungskosten, Verpackung, Versicherung sowie sonstiger Nebenkosten. Die Preise sind Festpreise für eine Dauer von 6 Wochen ab Datum der Auftragsbestätigung. Domino behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Domino wird diese dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

Bei der Vereinbarung zollfreier Preise hat der Kunde Domino die erforderlichen Zolldokumente zu übersenden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder stellt sich aus anderen Gründen nachträglich heraus, dass die Ware nicht zollfrei ausgeführt werden konnte, so haftet dafür der Kunde.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ab dem Datum der Rechnungsstellung. Der Kunde ist verpflichtet, Rechnungen so zu bezahlen, dass der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum auf dem Bankkonto von Domino gutgeschrieben ist. Alle Zahlungen müssen bargeldlos durch Banküberweisung erfolgen; Domino ist nicht verpflichtet, Barzahlungen, Schecks oder Wechsel anzunehmen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Domino berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. §288 Abs. 2 BGB und die Pauschale gem. §288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens ist zulässig.

6. Qualitätsprüfung

Die Produkte von Domino werden vor Auslieferung sorgfältig geprüft und standardisierten Tests unterworfen. Wünscht der Kunde zusätzliche Tests, so sind diese gesondert zu bezahlen. Wünscht der Kunde die Durchführung von Tests in seiner Gegenwart, nimmt jedoch an dem schriftlich vereinbarten Termin nicht teil, ist Domino berechtigt, nach Ablauf von einer Woche nach Fertigstellungsanzeige die gewünschten Tests auch in Abwesenheit des Kunden durchzuführen. Ergeben diese Tests keine Beanstandung, so gilt der betreffende Gegenstand auch dann als vom Kunden genehmigt, wenn dieser am Test nicht teilgenommen hat.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Domino behält sich das Recht vor, bestellte Ware oder Dienstleistungen solange zurückzubehalten, wie etwaige Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Domino aus anderen Aufträgen nicht vollständig beglichen sind. Domino wird die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes dem Kunden entsprechend anzeigen.

Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener, von Domino anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Der Kunde hat insoweit ein Zurückbehaltungsrecht, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Gefahr- und Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden auf diesen über, sofern eine Holschuld vereinbart wurde. Ansonsten geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen des Lagers von Domino auf den Kunden über.

Wird ausnahmsweise der Sitz des Kunden als Leistungs- und Erfüllungsort vereinbart, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware auch dann auf den Kunden über, wenn er erklärt, er werde die Ware nicht annehmen. Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

Jegliche Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Domino gegen den Kunden, auch aus anderen Geschäften, Eigentum von Domino. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so tritt er hiermit sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte in Höhe des jeweils von Domino fakturierten Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer an Domino ab.

Der Kunde ist verpflichtet, die gekaufte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist die Ware auf Kosten des Kunden gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Domino berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Domino ist nach Rücknahme der Ware zu der Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden -abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.

Wird die Ware gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte von Domino beeinträchtigt, so hat der Kunde Domino unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, so dass Domino eine Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Ist der Dritte nicht in der Lage, Domino die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall gegenüber Domino.

9. Mängelhaftung

Domino ist berechtigt, generalüberholte Teile (z.B. Laserquellen, Druckmodule) in Neuware einzubauen. Diese generalüberholten Teile besitzen die gleichen Gebrauchseigenschaften und die gleiche Lebensdauer wie neue Teile. Dieser Hinweis ist Teil der Beschaffenheitsvereinbarung.

Domino haftet für die Freiheit seiner Produkte von Sach- und Rechtsmängeln sowie Ordnungsmäßigkeit seiner Serviceleistungen. Änderungen in Konstruktion und Ausführung, die die Funktionstüchtigkeit und den Wert der Waren nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

Ist der geleistete Gegenstand oder die durchgeführte Serviceleistung mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, soweit diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert wurde, wird Domino den Mangel nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache auf ihre Kosten beheben.

Geschieht dies nicht innerhalb angemessener Frist nach Eingang der begründeten Mängelrüge und verstreicht auch eine ausdrücklich unter Rücktrittsdrohung gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen fruchtlos, so kann der Kunde von dem Vertrag über den mangelhaften Gegenstand zurücktreten oder Minderung verlangen.

Voraussetzung für jegliche Mängelansprüche seitens des Kunden ist die unverzügliche Untersuchung des Kaufgegenstandes nach Anlieferung, von Serviceleistungen nach deren Abschluss. Bei Entdeckung von Mängeln hat der Kunde diese Domino unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei einer Beschädigung des Vertragsgegenstandes durch Dritte, bei eigenmächtigen Änderungen oder bei Verwendung von Tinten oder Ersatzteilen, die von Domino nicht zugelassen sind, bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegenüber Domino.

Für Mängel an gelieferten Sachen und durchgeführten Leistungen, für Funktionsstörungen, Material- und Fertigungsfehler haftet Domino bei der Lieferung von Geräten und Software für die Dauer von 12 Monaten ab Auslieferung und auf Arbeitsleistungen für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten gemäß den oben stehenden Bedingungen. Bei Mängeln an Ersatzteilen haftet Domino ebenfalls für die Dauer von 12 Monaten, lediglich bei A-Serien Opaque-Pumpensystemen, Ersatzteilen für den Bitjet-Druckkopf und Austauschteilen beträgt die Dauer 6 Monate, jeweils ab Auslieferung. Auf im Gewährleistungsfall kostenlos ausgetauschte Ersatzteile hat der Kunde so lange einen Gewährleistungsanspruch, wie die Gewährleistung des Gerätes vorhält, in dem die Teile verbaut wurden. Erfüllungsort der Leistung im Gewährleistungsfall ist die Domino Zentrale in Mainz-Kastel.

Bestandteil dieser Haftung ist, dass das Bedienungspersonal des Betreibers an dem von Domino angebotenen Trainingsprogramm teilgenommen hat. Ohne Absolvierung einer Schulung wird vermutet, dass der Mangel auf einem Bedienungsfehler beruht. Der Kunde trägt dann die Beweislast für das Gegenteil.

10. Haftungsbeschränkungen

Sofern Domino bei der Abwicklung des Vertrages eine Haftung trifft, gilt für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, die gegen Domino erhoben werden können, folgende Regelung:

1. Domino haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von Domino übernommenen Garantie.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Domino der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

Kardinalpflichten sind solche, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Kunde vertrauen darf; es handelt sich somit um Pflichten, welche die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

3. Eine weitergehende Haftung von Domino besteht nicht.

4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Domino sowie für Aufsteller und sonstige Erfüllungsgehilfen.

11. Aufstellung

Die Aufstellung ist Sache des Kunden. Sofern die Aufstellung durch uns vereinbart ist, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unsere Installations- und Servicebedingungen. Zudem hat der Kunde auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Hilfsmannschaften, wie z.B. Handlanger und wenn nötig auch Elektro-, Wasser- und Druckluftinstallateure;
2. die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen wie Hebezeuge sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe;
3. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Elektro- und Kühlwasseranschlüsse bis zum Ort der Aufstellung.

Vor Beginn der Aufstellung müssen sich die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft der Aufsteller begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände am Ort der Aufstellung ohne Verschulden Dominos, so hat der Kunde alle Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, den Aufstellern eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Aufstellung unverzüglich auszuhändigen. Domino haftet nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände.

12. Höhere Gewalt

In keinem Fall ist Domino verantwortlich für Mängel und Schäden, die durch den Kunden oder einen Dritten zu vertreten sind. Dies gilt weiterhin für Schäden, die durch Höhere Gewalt entstanden sind. Hiervon sind insbesondere folgende Ereignisse erfasst: Krieg, Sabotage, Streiks, Aussperrung, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Energieunterbrechung sowie Epidemien und Pandemien. In Fällen solcher Art kann Domino nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine Verlängerung von Lieferungs- und Ausführungsfristen um einen angemessenen Zeitraum verlangen. Angemessen ist ein Zeitraum, der für die Kompensation von Verzögerungen durch oben genannte Hindernisse erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn vorgenannte Umstände bei Zulieferern von Domino eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Domino nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges eintreten.

13. Patentrechte

Domino übernimmt keine Gewähr für den Fall, dass durch gelieferte Waren oder ihren Gebrauch Patentrechte oder sonstige gewerbliche Rechte, gleich welcher Art, berührt werden.

14. Sanktions- und Ausfuhrkontrolle

14.1 Der Kunde erkennt an, dass sich Domino und alle anderen Unternehmen der Domino Printing Sciences plc Unternehmensgruppe (zusammen die „Unternehmen von Domino") ausdrücklich für die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden Ausfuhr-, Handels- und Sanktionskontrollen -einschließlich derjenigen des Vereinigten Königreichs, der EU und der USA- einsetzen und diesen eine hohe Priorität einräumen. Die Unternehmen von Domino verlangen von ihren Geschäfts- und Handelspartnern, dass diese bei der Einhaltung dieser Kontrollen ebenfalls die höchsten Standards anwenden.

14.2 Der Kunde erklärt, alle anwendbaren Ausfuhr-, Handels- und Sanktionskontrollen in vollem Umfang einzuhalten und keine Produkte, Software oder Technologien der Unternehmen von Domino (gemeinsam die „Produkte") unabhängig davon, ob es sich ausschließlich um diese selbst handelt oder ob diese in andere Anlagen integriert oder mit diesen kombiniert sind, auszuführen, wiederauszuführen, zu verkaufen, zu liefern, zu übertragen oder anderweitig freizugeben, ohne die erforderlichen Überprüfungen zur Einhaltung der Ausfuhr-, Handels- und Sanktionskontrollen durchgeführt und die entsprechenden Genehmigungen der zuständigen Behörden eingeholt zu haben.

Der Kunde wird die Ausfuhr-, Handels- und Sanktionskontrollen, die in Verbindung mit den Produkten der Unternehmen von Domino (insbesondere die Waren) und den damit einhergehenden Transaktionen und Dienstleistungen durchgeführt werden, dokumentieren und diese Aufzeichnungen für die entsprechend geltenden gesetzlichen Fristen aufbewahren.

14.3 Der Kunde erklärt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Domino, keine Produkte der Unternehmen von Domino (insbesondere die Waren), und zwar unabhängig davon, ob es sich ausschließlich um diese selbst handelt oder ob diese in andere Anlagen integriert oder mit diesen kombiniert sind, an oder zur Verwendung in Länder(n) oder durch natürliche oder juristische Personen auszuführen, wiederauszuführen, zu verkaufen, zu liefern, zu übertragen oder anderweitig freizugeben, die militärischen oder wirtschaftlichen Sanktionen unterliegen (unabhängig davon, ob diese Sanktionen für den Kunden bindend sind oder nicht).

14.4 Der Kunde erklärt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Domino, die Produkte der Unternehmen von Domino (insbesondere die Waren), und zwar unabhängig davon, ob es sich ausschließlich um diese selbst handelt oder ob diese in andere Anlagen integriert oder mit diesen kombiniert sind, nicht zur Nutzung in Anwendungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Raketen, die solche Waffen tragen, oder zur Nutzung durch oder für militärische Einrichtungen in Ländern auszuführen, wiederauszuführen, zu verkaufen, zu liefern, zu übertragen oder anderweitig freizugeben, die einem Militärembargo unterliegen. (Dies gilt unabhängig davon, ob diese Embargos für den Kunde bindend sind oder nicht.)

14.5 Der Kunde erklärt, Domino unverzüglich über die Nichteinhaltung geltender Ausfuhr-, Handels- und Sanktionskontrollen oder der oben genannten Genehmigungspflichten zu informieren. In solchen Fällen ergreift der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls der Offenlegung gegenüber den zuständigen Behörden, um etwaige Verstöße mit voller Transparenz gegenüber den Unternehmen von Domino abzustellen.

14.6 Der Kunde erkennt an und erklärt, dass vorsätzliche, fahrlässige oder wiederholte Verstöße gegen Ausfuhr-, Handels- und Sanktionskontrollen oder gegen die vorgenannten Genehmigungspflichten, die Nichtabstellung von Verstößen und die mangelnde Transparenz gegenüber den Unternehmen von Domino, Domino zur fristlosen Kündigung der betreffenden Vertragsverhältnisse berechtigen. Der Kunde erkennt an und erklärt, dass er in diesen Fällen für alle Schäden haftbar gemacht werden kann, die Domino oder einem der anderen Unternehmen von Domino entstehen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn.

14.7 Der Kunde wird Waren, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.

14.8 Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, dafür zu sorgen, dass der Zweck von Klausel 14.7 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

14.9 Der Kunde wird einen geeigneten Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Klausel 14.7 vereiteln würden.

14.10 Verstöße gegen die Klauseln 14.7, 14.8 oder 14.9 stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und Domino ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, wie unter anderem: (i) Kündigung dieses Vertrags und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

14.11 Der Kunde wird Domino unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Klausel 14 informieren, einschließlich etwaiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Klausel 14.7 vereiteln könnten. Der Kunde wird Domino innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung zur Bereitstellung der betreffenden Informationen die betreffenden Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 14 zur Verfügung stellen.

14.12 Diese Klausel 14 gilt ungeachtet aller anderen Bestimmungen des Vertrags und überdauert den Ablauf oder die Beendigung des Vertrags.

15. Rechtswahl

Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweisungen auf ausländische Rechtsordnungen sind unwirksam. Insbesondere die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz von Domino. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Domino und dem Kunden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist das für den Sitz von Domino zuständige Gericht.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Klausel eine andere, wirksame Regelung treffen, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nah kommt.